



Pr. 7 10. Febr. 1727

92

PATENT

Wegen

Schonung

Der

Sühnen

In der

Chur = Marck

Und dem

Herzogthum Magdeburg.

Sub Dato Berlin / den 12. Februarii 1727.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.

Nachdem Sr. Kö-
nigl. Majestät in Preussen. zc.
Unserm allergnädigsten König

und Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden wasgestalt die Schiff-Müller mit ihren Schiff-Mühlen sich meistens an die Bühnen/ oder auch Schaar-Zeiche und Ufer bishero geleet/ auch von einigen so gar das Vieh auf den Bühnen geweidet worden/ beydes aber den Wasser-Wercken Bühnen/ Schaar-Zeichen und Ufern höchst schädlich sey; massen durch sothanes Anlegen der Mühlen der ohnedem an solchen Orten befindliche tieffe Grund nur immer mehr ausgemahlen/ durch gedachte Hütung aber der Busch von dem Anwachs verhindert wird; Und dannhero in Vorschlag gekommen/ das gedachte Anlegung der Schiff-Mühlen/ wie auch die Hütung des Viehes auf den Bühnen/ welche mit vielen Kosten gefertigt und unterhalten werden müssen/ mittelst offenen Patents verboten werden möchte; Und dann allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät diesen Vorschlag zur Conservation der Wasser-Wercke allerdings gut und nützlich gefunden: Als wollen/ setzen und ordnen Dieselbe hiermit und krafft dieses/

I. Das alle und jede Schiff-Müller mit ihren Schiff-Mühlen auf den Strömen von denjenigen Orten/ wo Bühnen angeleet sind/ oder noch angeleet werden möchten/ in

ingleichen von den Schaar- Zeichen) nicht weniger wo der Strohm in den Ufern einen eingebogenen Winkel gemacht hat/ wenigstens 200. Ruthen oberhalb im Strohm / und zwar wo es möglich und die Breite des Strohms es zuläßet / 20. Ruthen / sonst aber nach advenant, vom Lande sich ablegen / auch darwieder bey nachdrücklicher Beandung zu handeln sich nicht unterstehen sollen.

2. Werden alle diejenigen / so Bühnen unterhalten müssen / hiermit befehliget / dieselbigen mit tüchtigen Säunen / damit das Vieh dem darauf zuziehenden Busch keinen Schaden zufügen möge / jedesmahl zu versehen / auch die Behege in gutem und tüchtigem Stande zu unterhalten / und selbige auf keinertley Weise mit dem Vieh / von was Satzung es auch seyn möge / betreiben zu lassen / weniger selbst solche zu betreiben oder darauf zu hüten / wiedrigenfalls zu gewärtigen / daß sie zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen. Wie dann auch den Hirten anbefohlen wird / bey nachdrücklicher unausbleiblicher Strafe sich nicht zu unterstehen / weder die Bühnen / noch auch die Schaar- Zeiche und Dämme / Gruben- Befestigungen und neue sich anlegende Ruthen- Berder mit einigerley Vieh / ins besonder aber mit Schweine- Vieh zu betreiben / sondern jederzeit wenigstens 10. Schritte von dem Fuß des Dammes zu bleiben / nicht weniger jedermänniglich / zu Schaden der Dämme oder Zeiche ingleichen der Bühnen / Wege darüber zu nehmen / ausdrücklich untersaget wird.

Und

Und da allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät über diese Verordnung frey und fest gehalten wissen wollen; So befehlen dieselbe Dero Chur-Märckischen und Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammern / Land-Räthen / Reich- Hauptleuten auch andern Reich- und Schau-Sedienten / Beamten und Magistraten / Gerichts-Obriigkeiten / Schulken und Gemeinden in den Dörfern wie auch Land-Neutern / sich hiernach allergehorsamst und eigentlich zu achten / und dahin zu sehen / daß auf keinerlei Weise dawieder gehandelt werde. Und soll zu solchem Ende dieses Patent den Schiff-Müllern / wie auch denjenigen Obriigkeiten / Dörfern und Unterthanen / so an den Strömen belegen / daselbst ihre Hütung haben / oder auch die Wasser-Wercke bisher mit ihrem Vieh betrieben / zu ihrer Nachricht und Achtung gehörig publiciret und bekant gemacht werden. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin den 12. Februarii 1727.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. C. W. v. Creuz. C. v. Katsh. J. v. Börne. J. H. v. Fuchs. A. D. v. Dietz.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 87) Pat. Logg. cauparum pumariarum circa ordinem alphabeticum.
- 88) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 89) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 90) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 91) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 92) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 93) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 94) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 95) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 96) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 97) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 98) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 99) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 100) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 101) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 102) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 103) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 104) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 105) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 106) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.
- 107) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Jahrl. 1/3. sel.



P. J. in Nord. 1727 *96* *Jr*

PATENT

Wegen

Schonung

Der

Sünnen

In der

Chur = Marck

Und dem

Herzogthum Magdeburg.

Sub Dato Berlin / den 12. Februarii 1727.

B E N E D I C T

Gedruckt bey des Königl. Preussl. Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.

